

**Satzung
der Gemeinde Hagen a.T.W.
über den Anschluss der Grundstücke im Ortsteil Niedermark
an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die
Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgende Abgabensatzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Hagen a.T.W. betreibt nach Maßgabe dieser Satzung die Wasserversorgung durch ihren Eigenbetrieb Wasserwerk als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes im Ortsteil Niedermark mit Trinkwasser sowie die Gesamtheit mit Wasser für öffentliche Zwecke.
- (2) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Gemeinde.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (2) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer*in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.
- (3) Die öffentliche Wasserversorgungsanlage endet mit der Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler auf dem zu versorgenden Grundstück.

**§ 3
Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jede/r Eigentümer*in eines im Versorgungsgebiet des Wasserwerkes der Gemeinde Hagen a.T.W. liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines/ihres Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der/die Grundstückseigentümer*in kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

§ 4 Beschränkung des Anschlussrechts

- (1) Die Gemeinde kann die Herstellung der Versorgungsleitung aus den in Abs. 2 angegebenen Gründen versagen oder gemäß § 8 Abs. 3 dieser Satzung nur unter besonderen Bedingungen genehmigen.
- (2) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereiten oder besondere Maßnahmen erfordern würde, es sei denn, dass der/die Antragsteller*in die Mehrkosten für den Anschluss übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.
- (3) Der Anschluss kann in allen Fällen dann versagt werden, wenn die Wasserlieferung aus betrieblichen Gründen nicht gewährleistet werden kann (vgl. § 16 Abs. 3).

§ 4 Anschlusszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer*innen sind verpflichtet, alle bebauten, baureifen und unbebauten Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen, wenn die Grundstücke an eine Straße (auch an einen Weg oder Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen, ihren unmittelbaren Zugang nach einer solchen Straße durch einen Privatweg haben oder auf andere Weise durch die Gemeinde (etwa durch Inanspruchnahme fremder Grundstücke) anschlussreif gemacht werden (vgl. § 9 Abs. 4). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wohngebäude, in denen Wasser verbraucht wird, so ist jedes derartige Wohngebäude anzuschließen.
- (2) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserleitung aufgefordert sind, gem. § 7 dieser Satzung beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein. Auf Verlangen der Gemeinde ist der Anschluss zwecks gesonderter Berechtigung des Bauwassers schon beim Ausbau des Kellergeschosses fertigzustellen. Der/Die Grundstückseigentümer*in hat für rechtzeitige Antragstellung zu sorgen.

§ 5 Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserleitung zu decken.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt dem/der Anschlussinhaber*in sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude (Wasserabnehmer). Auf Verlangen der Gemeinde haben die Grundstückseigentümer, die Haushaltsvorstände oder die Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Vorschrift zu sichern.
- (3) Eigentümer*innen vorhandener Hauswasserversorgung können auf besonderen Antrag von der Gemeinde bis auf weiteres die Genehmigung erhalten, ihre eigene Anlage für die Viehhaltung und Landwirtschaft sowie zum Besprengen des Gartens pp. zu benutzen.

§ 6

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Eine Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserleitung besteht nicht, wenn oder soweit diese Verpflichtung dem/der Abnehmer*in aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung des Gemeindewohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Wer diese Befreiung von der Benutzungspflicht geltend machen will, hat dieses bei der Gemeinde unter Angabe der Gründe schriftlich zu erklären. Erkennt die Gemeinde die Berechtigung der Gründe nicht an, so kann der/die Antragsteller*in gegen den schriftlichen Ablehnungsbescheid der Gemeinde die Rechtsmittel gem. § 21 dieser Satzung einlegen.

§ 7

Anmeldung (Anschlussantrag)

Die Anlage oder Änderung eines Wasseranschlusses ist von dem/der Grundstückseigentümer*in bei der Gemeinde für jedes Grundstück zu beantragen. Die Gemeinde kann verlangen, dass der Antrag auf einem von der Gemeinde erhältlichen Vordruck gestellt wird.

Der Antrag muss enthalten:

- a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage. Der Beschreibung ist eine Grundriss-Skizze beizufügen;
- b) den Namen des zugelassenen Einrichters, durch den die Einrichtungen innerhalb des Grundstückes ausgeführt werden sollen;
- c) die Beschreibung der Gewerbebetriebe und besonderen Einrichtungen (§ 12), für die auf dem Grundstück Leitungswasser verwendet werden soll;
- d) die Verpflichtung des/der Grundstückseigentümers*in, die Kosten für die Ausführung der Arbeiten der Anschlussleitung gem. § 10 Abs. 1 zu übernehmen;
- e) Angaben über eine etwaige Eigenwasserversorgung;

§ 8

Versorgungsleitung

- (1) Versorgungsleitung im Sinne dieser Satzung ist die Hauptrohrleitung (Verteilungsleitung) ausschließlich der Anbohrschelle bzw. des Anschlussschiebers.
- (2) Die Versorgungsleitung wird von der Gemeinde hergestellt und unterhalten. Kein/e Grundstückseigentümer*in hat Anspruch auf eine für ihn/sie vorteilhaftere Führung der Versorgungsleitung.
- (3) Vor Herstellung einer Versorgungsleitung kann die Gemeinde im Falle des § 3 Abs. 1 dieser Satzung insbesondere verlangen, dass der/die Anschlussnehmer*in die Kosten für die Herstellung übernimmt und gegebenenfalls hierfür Sicherheit leistet.
- (4) Die Änderung einer bestehenden Versorgungsleitung kann von den Grundstückseigentümern*innen nicht verlangt werden. Ausnahmen kann die Gemeinde entsprechend Abs. 3 vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen.
- (5) Die auf Kosten der Anschlussnehmer*innen errichteten Versorgungsleitungen oder die durch eine Änderung etwa erforderlich werdenden Teile der Versorgungsleitung gehen ohne Rücksicht auf die Kostenregelung der Abs. 3 und 4 in das Eigentum und die Unterhaltungspflicht der Gemeinde über.

- (6) Nur Beauftragte der Gemeinde haben das Recht, die Versorgungsleitung freizulegen, Änderungen daran vorzunehmen und Anschlüsse herzustellen. Erdarbeiten in Nähe der Versorgungsleitung sind im Einzelfalle nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde und unter Beachtung der von ihr auferlegten Bedingungen gestattet; für Schäden und die daraus entstehenden Wasserverluste haftet derjenige, der die Erdarbeiten ausführen lässt.

§ 9 Anschlussleitung

- (1) Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung ist die Zuleitung von der Versorgungsleitung (einschl. der Anbohrschelle bzw. des Hausanschlussschiebers) bis zur Wasserübergabestelle, das ist das Absperrventil hinter dem Wasserzähler.
- (2) Die Anschlussleitung wird ausschließlich von der Gemeinde nach der Kostenregelung des § 10 hergestellt und unterhalten. Sie steht einschließlich des Zubehörs als Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen in ihrem Eigentum. Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, lichte Weite und Führung der Anschlussleitung sowie die Stelle, an der sie in das Grundstück eingeführt wird; sie bestimmt auch, wo an eine Versorgungsleitung anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Anschlussnehmers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (3) Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbare Verbindung mit der Versorgungsleitung haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Die Gemeinde behält sich jedoch vor, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen (§ 4 Abs. 1), wenn ein selbstständiger Anschluss von Grundstücken nach den Feststellungen der Gemeinde nur unter großen Schwierigkeiten oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre und der Neuanschluss die Möglichkeit des Wasserbezuges für den bisherigen Anschlussinhaber*in nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Wird ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Grundstücke zugelassen, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Leitungen erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch dieser Grundstücke eingetragen werden. Der/die Neuanschließende ist verpflichtet, dem/der ersten Anschlussinhaber*in einen angemessenen Kostenanteil zu ersetzen und sämtliche Kosten der etwa notwendig werdenden Änderungen oder Ergänzungen des ersten Anschlusses zu bezahlen. Der Kostenanteil ist mit der Herstellung des neuen Anschlusses fällig. Können sich die Beteiligten über die Höhe des Kostenanteils nicht einigen, so stellt ihn die Gemeinde fest.
- (4) Der/die Anschlussinhaber*in darf keinerlei Einwirkung auf Anschlussleitungen und Zubehör vornehmen oder vornehmen lassen. Für Beschädigungen der Anschlussleitungen auf dem Grundstück und die daraus entstehenden Wasserverluste haftet der/die Anschlussinhaber*in.

§ 10 Kostenregelung für die Anschlussleitung

- (1) Die Kosten für die Anschlussleitung sind mit dem Beitrag gem. § 2 der Abgabensatzung bezahlt. Kosten für auf Wunsch der Anschlussnehmer*innen durchgeführte Mehrleistungen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer in voller Höhe zu erstatten.
- (2) Die Gemeinde kann für die Mehrleistungen gem. Abs. 1 einen angemessenen Kostenvorschuss oder auch die Bezahlung der voraussichtlichen vollen Kosten vor Ausführung des Anschlusses oder Sicherheitsleistungen hierfür verlangen.

§ 11 Verbrauchsleitung

- (1) Die Verbrauchsleitung im Sinne dieser Satzung ist die Leitung (Hausanlage) auf dem Grundstück oder in dem Gebäude von der Wasserübergabestelle (§ 9 Abs. 1) bis zu den Verbrauchsstellen.
- (2) Die Herstellung und ordnungsgemäße Unterhaltung der Verbrauchsleitung ist Sache des/der Anschlussinhabers*in. Die Arbeiten dürfen nur durch zuverlässige und sachkundige Handwerker*innen (Einrichter*innen) ausgeführt werden. Die Gemeinde kann anordnen, dass die Einrichter*innen von ihr zugelassen sein müssen; sie regelt für diesen Fall die gleichmäßigen Voraussetzungen für die Zulassung.
- (3) Die Ausführung der Verbrauchsleitung (Hausanlage) muss den Vorschriften des deutschen Normenausschusses, den jeweiligen Bestimmungen des deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern e.V. sowie den besonderen Vorschriften der Gemeinde entsprechen.
- (4) Der/die Anschlussinhaber*in hat dafür zu sorgen, dass der Gemeinde vor Arbeitsbeginn die gem. § 7 vorgeschriebenen Meldungen nebst Plan eingereicht werden. Die Gemeinde kann, wenn sie es für erforderlich hält, Änderungen verlangen und die Ausführung der Arbeiten überwachen. Andere als vorschriftsmäßig gemeldete und geprüfte Anlagen werden nicht an die Wasserleitung angeschlossen. Die Prüfung einer Verbrauchsleitung durch die Gemeinde befreit den/die ausführende*n Einrichter*in nicht von seinen/ihren Verpflichtungen gegenüber dem/der Auftraggeber*in und Wasserabnehmer*in zu vorschriftsmäßiger und tadelloser Ausführung der Arbeiten. Die Gemeinde übernimmt für diese Arbeiten keine Haftung.
- (5) Für Erweiterungen und Änderungen der Verbrauchsleitung gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend. Hierunter fällt auch die Ausdehnung der Verbrauchsleitung auf Grundstücke oder Grundstücksteile, die in dem ursprünglichen Anschlussplan nicht enthalten waren. Wird ausnahmsweise der Anschluss eines Nachbargrundstückes an die Verbrauchsleitung eines Wasserabnehmers zwingend erforderlich, so findet § 9 Abs. 4 entsprechende Anwendung.
- (6) Die Anlage des/der Abnehmers*in ist so zu betreiben, dass Störungen der öffentlichen Versorgungseinrichtungen oder der anderen Abnehmer*innen ausgeschlossen sind. Schäden an den Verbrauchsleitungen sind umgehend durch Einrichter*innen beseitigen zu lassen. Wasserverluste, die auf Mängel an der Verbrauchsleitung (Hausanlage) zurückzuführen sind, hat der/die Wasserabnehmer*in zu tragen.
- (7) Die Gemeinde kann die Verbrauchsleitung jederzeit prüfen (vgl. § 15 Abs. 3) und betriebsnotwendige Änderungen oder Instandsetzungen verlangen. Wird dem nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde zur sofortigen Sperrung der Wasserlieferung oder zur Änderung oder Instandsetzung der verbesserungsbedürftigen Anlagen auf Kosten des um die Weiterbelieferung Nachsuchenden berechtigt.

§ 12 Anschluss besonderer Einrichtungen

- (1) Eine auch nur vorübergehende unmittelbare Verbindung der Wasserleitung mit Einrichtungen, in denen ein Überdruck eintreten kann, wie mit Pumpen, Dampfkesseln, hydraulischen Hebevorrichtungen und dergleichen ist nicht gestattet. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

- (2) Verbindungen zwischen der öffentlichen Wasserleitung und einer Eigenversorgungsanlage ist nicht gestattet, desgleichen Anschlüsse von handbedienten Pumpen. Der Anschluss maschinell betriebener Druckerhöhungspumpen ist nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.

§ 13

Feuerlöscheinrichtungen

- (1) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschzapfstellen eingerichtet werden, so sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.
- (2) Alle Feuerlöscheinrichtungen dürfen zu anderen Zwecken als solchen der Brandbekämpfung nur mit Zustimmung der Gemeinde benutzt werden.
- (3) Für die Beschädigungen gemeindeeigener Feuerlöscheinrichtungen und sonstiger Anlageteile (z. B. Wasserzähler), die durch unbefugtes Öffnen der Feuerlöschzapfstellen entstehen, sowie für die daraus entstehenden Wasserverluste der Gemeinde haftet der/die Wasserabnehmer*in.

§ 14

Wasserzähler

- (1) Die Gemeinde ermittelt den Wasserverbrauch der Abnehmer*in zur Berechnung der Verbrauchsgebühren in der Regel durch Wasserzähler.
- (2) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Beschaffung, die Bauart, die Größe und den Standort der Wasserzähler. Beim Einbau etwa notwendig werdender Absperrvorrichtungen und Verbindungsstücke werden diese als Bestandteil der Anschlussleitung von der Gemeinde gegen Ersatz der Kosten geliefert.
- (3) Die Wasserzähler werden von Zeit zu Zeit von der Gemeinde auf ihre Kosten geprüft und instandgesetzt.
- (4) Der/die Anschlussinhaber*in kann jederzeit schriftlich eine Nachprüfung des Wasserzählers beantragen. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile bindend. Die Kosten für die Prüfung, den Ausbau und den Wiedereinbau des Wasserzählers trägt, wenn die Abweichung die zulässige Fehlergrenze von $\pm 5\%$ überschreitet, die Gemeinde, sonst der/die Anschlussinhaber*in. Wegen der Berichtigung der Wassergebühr siehe § 6 der Gebührenordnung.
- (5) Der/die Anschlussinhaber*in darf Änderungen an dem Wasserzähler und an seiner Aufstellung weder vornehmen noch darf er/sie dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Gemeinde vorgenommen werden. Der Einbau von Wasserzwischenzählern in die Verbrauchsleitung (Hausleitung) ist ihm gestattet.
- (6) Der/die Anschlussinhaber*in ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Abflusswasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Er muss alle Kosten für Beschädigungen und Verluste ersetzen, soweit sie nicht durch die Beauftragte*n der Gemeinde verursacht sind oder sofern er nicht nachweist, dass die Einwirkung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Frostschäden gelten nicht als Einwirkung höherer Gewalt. Wegen der Anzeigepflicht bei Störungen und Schäden siehe § 15 Abs. 5.
- (7) Die Gemeinde kann in technisch begründeten Fällen verlangen, dass der Wasserzähler in einem Wasserzählerschacht untergebracht wird. Der Wasserzählerschacht

ist nach den Angaben der Gemeinde von dem/der Anschlussinhaber*in herzustellen und im guten baulichen, stets zugänglichen und sauberen Zustand zu halten.

§ 15 Allgemeine Abnehmerpflichten

(1) Duldung von Leitungsführungen.

Der/die Anschlussinhaber*in ist verpflichtet, die Verlegung von Wasserleitungen, den Einbau von Schächten und Schiebern und dergleichen sowie die Anbringung von Hinweisschildern in seinen Grundstücken ohne Entschädigung zuzulassen, an den Einrichtungen kein Eigentumsrecht geltend zu machen und sie auf Verlangen der Gemeinde auch noch bis zu 5 Jahren nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in diesem zu belassen. Die Gemeinde kann dingliche Sicherung dieser Verpflichtung verlangen. Die bei der Einlegung und Entfernung der Leitungen und Anlagen entstehenden Schäden hat die Gemeinde zu ersetzen, soweit sie nicht auf Anschlussleitungen des/der Eigentümers/in selbst entfallen.

(2) Duldung des Anschlusses fremder Grundstücke.

Jede/r Inhaber*in eines Anschlusses muss den Anschluss anderer Grundstücke an seine Anschlussleitung in den Fällen des § 9 Abs. 4 dulden.

(3) Duldung des Zutritts zu den Wasserleitungsanlagen und Auskunftspflicht.

Den/der Beauftragte/n der Gemeinde ist zur Vornahme von Arbeiten, zur Nachschau der Wasserleitungsanlagen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung der Vorschriften dieser Satzung ungehinderter Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren. Der/die Wasserabnehmer*in ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauchs, die Errechnung der Gebühren und die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Pflichten in Brandfällen und sonstigen Notfällen.

Bei Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Notfällen sind die Anordnungen des/der Gemeindebrandmeisters/in und der Polizei zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer*innen ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen. Der/die Abnehmer*in darf ohne zwingenden Grund in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(5) Anzeigepflicht bei Schäden und Störungen.

Der/die Anschlussinhaber*in ist verpflichtet, Störungen und Schäden an Anschlussleitungen und an Wasserzählern der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

(6) Wasserabgabe an Dritte.

Außer in vorübergehenden Notfällen ist es dem/der Wasserabnehmer*in nicht gestattet, ohne Zustimmung der Gemeinde Wasser an Dritte abzugeben (vgl. § 16 Abs. 1).

(7) Verbot der Wasserverschwendung.

Der/die Wasserabnehmer*in ist zur Sparsamkeit im Wasserverbrauch nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft verpflichtet. Es ist ihm nicht gestattet, Wasser nutzlos laufen zu lassen, z. B. um dieses kühl zu halten oder Leitungen vor dem Einfrieren zu schützen u. dergl. Wegen des Anschlusses besonderer Einrichtungen siehe § 12.

(8) Gemeinsames Benutzungsverhältnis.

Mehrere Miteigentümer*innen eines Grundstückes und mehrere über einen gemeinsamen Wasserzähler durch eine gemeinsame Verbrauchsleitung versorgte selbstständige Abnehmer*innen haften als Gesamtschuldner*in für alle Verbindlichkeiten aus dem Benutzungsverhältnis. Sie müssen der Gemeinde eine/n gemeinsame/n Vertreter*in benennen, an den alle Eröffnungen rechtswirksam gemacht werden können. Geschieht dieses nicht, so sind Eröffnungen an einen der Beteiligten auch für die übrigen wirksam.

§ 16 Wasserlieferung

- (1) Das Wasser wird grundsätzlich nur zur Versorgung desjenigen Grundstückes bereitgestellt, für das der Anschluss aufgrund der Anmeldung gem. § 7 besteht (vgl. § 15 Abs. 6).
- (2) Das Wasser wird aus der Wasserleitung im Allgemeinen ohne besondere Einschränkungen hinsichtlich der Menge der Abgabezeit, jedoch nur unter dem Druck geliefert, der in dem betreffenden Versorgungsgebiet herrscht. Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für eine aus besonderen Gründen erforderliche Qualität des Wassers.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Wasserlieferung ablehnen, beschränken oder vom Abschluss besonderer Bedingungen abhängig machen, wenn dies aus betrieblichen Gründen, insbesondere bei einer zu erwartenden übermäßigen Beanspruchung der Wasserversorgungsanlagen durch den/die Abnehmerin erforderlich ist.
- (4) Bei Betriebsstörungen, insbesondere im Falle höherer Gewalt, zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, bei vorübergehendem oder dauerndem Wassermangel oder auf Grund behördlicher Anordnungen kann die Wasserlieferung unterbrochen oder hinsichtlich der Menge, Entnahmezeiten und Verwendungszwecke eingeschränkt werden. Voraussichtbare Unterbrechungen und Einschränkungen werden nach Möglichkeit vorher öffentlich bekanntgegeben.
- (5) Bei Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung sowie bei einer Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers steht dem/der Wasserabnehmer*in weder ein Anspruch auf Schadenersatz noch eine Ermäßigung der Wassergebühr zu.

§ 17 Abmeldung des Wasserbezuges

- (1) Beim Wechsel des/der Eigentümers*in am Grundstück hat der/die Eigentümer*in (Anschlussinhaber*in) den Wasserbezug rechtzeitig schriftlich bei der Gemeinde abzumelden. Zu dieser Meldung ist auch der/die neue Eigentümer*in (Anschlussinhaber*in) verpflichtet. Wegen der Gebührenberechnung siehe § 7 der Abgabenordnung.
- (2) Will ein/e Grundstückseigentümer*in, für den eine Verpflichtung zur Benutzung der Wasserleitung nicht besteht, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserleitung vollständig einstellen, so hat er dieses bei der Gemeinde rechtzeitig zu melden.

§ 18 Abgaben

Für den Anschluss an die Wasserleitung und für die Benutzung werden Angaben nach Maßgabe einer besonderen Abgabensatzung erhoben.

§ 19 Wassersperrre

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserlieferung fristlos und ohne vorherige gerichtliche Entscheidung für sämtliche Verbrauchsstellen des/der Anschlussinhabers*in einzustellen, wenn
 - a) widerrechtlich Wasser entnommen wird,
 - b) Änderungen an Einrichtungen, die der Gemeinde gehören, oder deren Unterhaltung oder Änderung der Gemeinde vorbehalten ist, eigenmächtig vorgenommen oder die Einrichtung (z. B. Plomben) beschädigt werden,
 - c) den/die Beauftragte*n der Gemeinde der Zutritt zu den Wasseranlagen verweigert oder unmöglich gemacht wird oder nicht die erforderlichen Auskünfte gegeben werden,
 - d) die fälligen Zahlungen nach Maßgabe der Abgabenordnung nicht vorschriftsmäßig geleistet werden,
 - e) die von der Gemeinde verlangte Vorauszahlung nicht geleistet wird.
- (2) Abgesperrte Anlagen dürfen nur durch die Gemeinde wieder eingeschaltet werden. Die Kosten der Wiedereinschaltung sind vom Anschlussinhaber zu bezahlen.

§ 20 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde Hagen a.T.W. anzuzeigen
 1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
 2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer*in und Erwerber*in, nach Abs. 1 Nr. 2 der/die Anschlussnehmer*in.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde Hagen a.T.W. weiterleitet,
 4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde Hagen a.T.W. mitteilt,
 5. entgegen § 16 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
 6. entgegen § 16 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
 7. entgegen § 16 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer*innen, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen

gen der Gemeinde Hagen a.T.W. bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von §18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 20 Abs. 3 Satz 2 und § 24 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2.500 Euro geahndet werden.

§ 22

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde Hagen a.T.W. aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde Hagen a.T.W. oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde Hagen a.T.W. oder eines ihrer Bediensteten oder eines/einer Verrichtungsgehilfen/in verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde Hagen a.T.W. verursacht worden ist. §831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen/in anzuwenden.
- (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde Hagen a.T.W. ist verpflichtet, den/der Wasserabnehmern/in auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- (4) Ist der/die Anschlussnehmer*in berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde Hagen a.T.W. dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der/die Anschlussnehmer*in das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde Hagen a.T.W. weist den/die Anschlussnehmer*in darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
- (6) Der/die Wasserabnehmer*in hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde Hagen a.T.W. oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der/die Anschlussnehmer*in das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 23

Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

- (1) Der/die Wasserabnehmer*in haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der/die Anschlussnehmer*in haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.
- (2) Der/die Haftende hat die Gemeinde Hagen a.T.W. von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer*innen als Gesamtschuldner*in.

§ 24

Rechtsmittel

Gegen den Bescheid der Gemeinde kann Klage erhoben werden. Diese ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Hagen a.T.W. vom 27.09.1973 außer Kraft.

Hagen a.T.W., 26.09.2019

Gemeinde Hagen a.T.W.

Siegel

Gausmann
Bürgermeister

